

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

(92/C 293/06)

KOM(92) 335 endg. — SYN 433

(Von der Kommission vorgelegt am 28. September 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

In jedem Mitgliedstaat müssen zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Anbringungsstelle des hinteren amtlichen Kennzeichens bestimmte technische Merkmale aufweisen, die in zwingenden Vorschriften festgelegt sind, welche von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind. Dadurch wird der Warenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft behindert.

Diese Hemmnisse für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes lassen sich beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten anstelle ihrer nationalen Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften erlassen.

Die Einführung einheitlicher Vorschriften für die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite dieser Fahrzeuge ist notwendig, damit auf alle diese Fahrzeugtypen die Betriebserlaubnis- und Bauartgenehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 92/.../EWG⁽¹⁾ angewendet werden können.

Angesichts der Dimensionen und Auswirkungen der in dem betreffenden Sektor vorgeschlagenen Aktion sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen nicht nur notwendig, sondern unerlässlich, um das gesteckte Ziel, die EG-Betriebserlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp, zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können diese Maß-

nahmen unabhängig voneinander nicht hinreichend durchführen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der im Anhang dieser Richtlinie enthaltenen technischen Vorschriften erforderlich. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollte die Kommission mit dieser Aufgabe betraut werden. Für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission die Befugnis zur Anwendung der auf dem Gebiet der zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge erstellten Regelungen erteilt, ist es zweckmäßig, ein Verfahren zur vorherigen Beratung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb des Beratenden Ausschusses vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie und ihr Anhang gelten für die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite aller Fahrzeugtypen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/.../EWG über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge.

Artikel 2

Das Verfahren zur Erteilung der Bauartgenehmigung in bezug auf die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps sowie die Bedingungen für den freien Warenverkehr dieser Fahrzeuge sind in Kapitel II beziehungsweise III der Richtlinie 92/.../EWG festgelegt.

Artikel 3

Die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 4 dieser Richtlinie beschlossen.

Artikel 4

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L . . .

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem in Artikel 12 der Richtlinie 70/156/EWG ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — gegebenenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. August 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Oktober 1994 an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG (AbI. Nr. L 225 vom 10. 8. 1992, S. 1.).

ANHANG

1. ABMESSUNGEN

Die Anbringungsstelle für das amtliche Kennzeichen an der Rückseite von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen ⁽¹⁾ hat folgende Abmessungen:

1.1. Kleinkrafträder

1.1.1. Breite: 90 mm

1.1.2. Höhe: 165 mm

1.2. Krafträder und Dreiradfahrzeuge

1.2.1. Breite: 205 mm

1.2.2. Höhe: 165 mm

2. POSITION DES KENNZEICHENS IM ALLGEMEINEN

2.1. Das amtliche Kennzeichen eines Kraftrads mit oder ohne Beiwagen oder eines Dreiradkraftfahrzeugs ist so an der Rückseite des betreffenden Fahrzeugs anzubringen, daß:

2.1.1. die Mitte des Kennzeichens nicht rechts von der Längsmittlebene des Fahrzeugs liegt;

2.1.2. der linke seitliche Rand des Kennzeichens nicht links von einer Ebene liegt, die parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeugs und durch den Punkt verläuft, der die horizontale Ausdehnung des Fahrzeugs (Breite über alles) auf der linken Seite begrenzt.

3. NEIGUNG

3.1. Das hintere amtliche Kennzeichen:

3.1.1. steht senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeugs;

3.1.2. darf um maximal 30° gegenüber der Senkrechten geneigt sein, wenn die Seite mit der Zulassungsnummer nach oben gedreht ist;

3.1.3. darf um maximal 15° gegenüber der Senkrechten geneigt sein, wenn die Seite mit der Zulassungsnummer nach unten gedreht ist.

4. MAXIMALER ABSTAND ZUM BODEN

4.1. Bei beladenem Fahrzeug (Masse im betriebsbereiten Zustand plus 75 kg) darf der Abstand zwischen dem oberen Abschluß des Kennzeichens und dem Boden maximal 1,50 m betragen.

5. MINIMALER ABSTAND ZUM BODEN

5.1. Bei beladenem Fahrzeug (Masse im betriebsbereiten Zustand plus 75 kg) muß sich der untere Abschluß des Kennzeichens in einer Höhe von mindestens 0,20 m über dem Boden befinden; beträgt der Radradius weniger als 0,20 m, darf der untere Abschluß des Kennzeichens nicht unterhalb des Radmittelpunktes liegen.

6. GEOMETRISCHE SICHTBARKEIT

6.1. Die Sichtbarkeit des Kennzeichens muß in einem Bereich sichergestellt sein, der durch zwei Raumwinkel definiert ist: der eine dieser Raumwinkel ist horizontal und wird durch zwei Ebenen begrenzt, die durch den oberen und den unteren Rand des Kennzeichens verlaufen und gegenüber der Waagerechten Winkel aufweisen, die in Abbildung 1 angegeben sind; der andere ist vertikal und wird durch zwei Ebenen begrenzt, die durch den linken und den rechten Rand des Kennzeichens verlaufen und gegenüber der Längsmittlebene Winkel aufweisen, die in Abbildung 2 angegeben sind.

⁽¹⁾ Bei Kleinkrafträdern handelt es sich hierbei um ein amtliches Kennzeichen oder ein Typenschild.

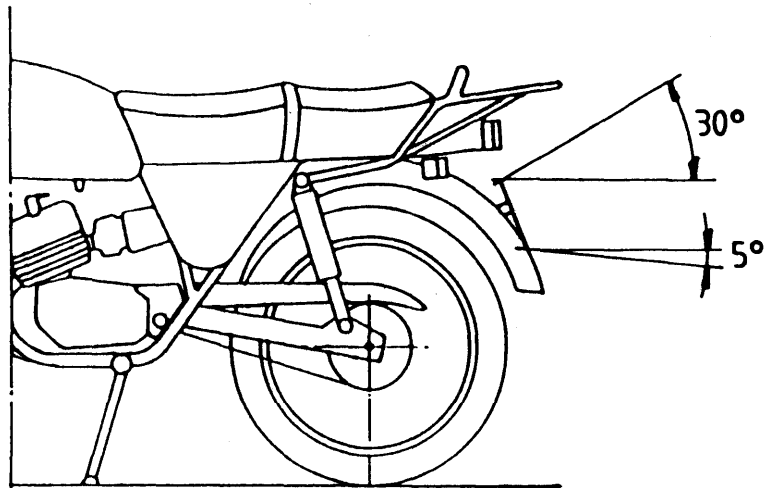


Abbildung 1

Winkel der geometrischen Sichtbarkeit (horizontaler Raumwinkel)

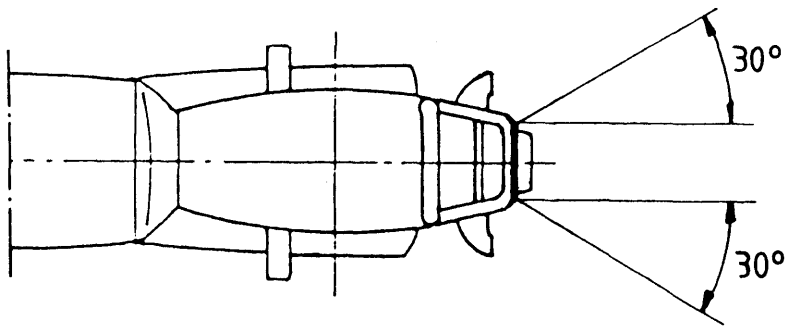


Abbildung 2

Winkel der geometrischen Sichtbarkeit (vertikaler Raumwinkel)

Anlage 1

Beschreibungsbogen bezüglich der Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps

(Dem Antrag auf Bauartgenehmigung beizufügen, wenn dieser unabhängig vom Antrag auf Betriebserlaubnis eingereicht wird)

Laufende Nr. (vom Antragsteller zu vergeben):

Der Antrag auf Bauartgenehmigung bezüglich der Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps muß mit Angaben zu folgenden Punkten des Anhangs II der Richtlinie 92/.../EWG versehen sein:

- Buchstabe A:
 - 0.1
 - 0.2
 - 0.4 bis 0.6
 - 2.2
 - 2.1.1
- Buchstabe B:
 - 1.2
 - 1.2.1
- Buchstabe C:
 - 2.11
 - 2.11.1.

Anlage 2

Bauartgenehmigungsbogen bezüglich der Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps

MUSTER

Angabe der Behörde

Protokoll Nr. des technischen Dienstes vom

Nr. der Bauartgenehmigung: Nr. der Erweiterung:

1. Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung des Fahrzeugs:
2. Fahrzeugtyp:
3. Name und Anschrift des Herstellers:
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:
5. Fahrzeug zur Prüfung vorgestellt am:
6. Die Bauartgenehmigung wird erteilt/verweigert (¹).
7. Ort:
8. Datum:
9. Unterschrift:

(¹) Unzutreffendes streichen.